

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: 12

Artikel: Pro Juventute

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836707>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1952, Großratsbeschuß vom 20. Mai 1952) sowie auf das kantonale Gesetz vom 20. Juni 1954 über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen.

Gelegentlich ist *elterlicher Unverstand* der Grund, weshalb nicht jedes Kind seine eigene Schlafstelle besitzt. In solchen Fällen kann die Vormundschaftsbehörde gestützt auf Artikel 283 des Zivilgesetzbuches die Eltern anweisen, die nötigen Betten anzuschaffen.

(Aus «Amtliche Mitteilungen» der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, Nr. 14 vom 1. August 1957.)

Pro Juventute

Der Jahresbericht pro 1956/57 der «Pro Juventute» geht weit über den Rahmen eines gewöhnlichen Rechenschaftsberichtes hinaus. In sprechenden Bildern, in erklärenden und aufklärenden Worten, in anschaulichen Darstellungen aus dem Fürsorge-Alltag und in sprechenden Zahlen vermittelt er einen tiefen Eindruck der gesamten, vielseitigen, vorsorgenden, schützenden, wegbereitenden, heilenden und führenden Pro Juventute-Tätigkeit. Weil die Pro Juventute-Hilfe sich nicht auf die materielle Wohlfahrt beschränkt, weil sie den ganzen Menschen, sein körperliches und seelisch-geistiges Wesen umfaßt und über das Augenblickswohl hinaus das künftige Wohl bedenkt, ist sie mehr als eng begrenzte Jugendhilfe. Die Pro Juventute-Hilfe ist ein kulturaufbauender Faktor und deshalb von großer nationaler Bedeutung.

Das private Wohlfahrtswesen ist ein wichtiger Faktor im Leben eines freien Volkes.

Aus der Pro Juventute-Tagesarbeit. Hinterlassenenfürsorge. Hoch oben am steilen Hang liegt das Heimetli des Bergbauern G., das mit seinem bescheidenen Umschwung und den paar Stück Vieh einen mageren Ertrag abwirft, der aber immerhin ausreichte, um die große Familie zu ernähren. Es sind nämlich 10 Kinder im Alter von 15, 13, 12, 10, 9, 7, 6, 5, 2 und 1 Jahren vorhanden. Plötzlich stirbt der Vater und Frau G. steht nun mit ihrer großen Kinderschar allein da. Wohl hilft der älteste Bub der Mutter das karge Land zu bebauen, aber den Vater kann er natürlich niemals ersetzen, denn er ist immerhin erst 15 Jahre alt.

Das Einkommen aus der Landwirtschaft wird von der Gemeinde mit Fr. 2400.— berechnet pro Jahr. Es müssen aber folgende Abzüge gemacht werden:

	2 400.—
Kurzfutter für Vieh	200.—
Vieh- und Feuerversicherung	75.—
Reparaturen am Gebäude	
(Ausbesserungsarbeiten an Haus und Stall usw.) ..	300.—
für fremde Hilfe	300.—
	<hr/> 875.—
	875.—
	<hr/> 1 525.—

Das macht im Monat ganze Fr. 127.— aus. Dazu kommt noch die AHV mit Fr. 370.— im Monat für die ganze Familie, so daß mit rund Fr. 500.— 11 Personen ernährt und gekleidet werden müssen. Hier kann Pro Juventute mit einem regelmäßigen monatlichen Beitrag aus der zusätzlichen Hinterlassenenfürsorge des Bundes helfen.

E. Sch.